



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 17

**Kreisorgane;
Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den gewählten,
politischen Stellvertreter des Landrats**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigung für den/die gewählten/gewählte, politischen/politische
Stellvertreter/Stellvertreterin des Landrats bleibt unverändert.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.04.2020
Az.:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Der gewählte Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin des Landrats ist Beamter/Beamtin auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr.2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), im Status eines/einer Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KWBG, Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LkrO).

Jeder Ehrenbeamte/jede Ehrenbeamtin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 KWBG), **neben** der Entschädigung, die er/sie als Kreistagsmitglied erhält (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 KWBG).

Ihre Höhe richtet sich nach dem **Maß der besonderen Beanspruchung** als kommunaler Wahlbeamter/kommunale Wahlbeamtin (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG), darf aber die fiktiven Bezüge des Landrats/der Landrätin (Grundgehalt B 6, Familienzuschlag Stufe 1, Dienstaufwandsentschädigung) nicht übersteigen (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Die Höhe der Entschädigung wird vom Kreistag beschlossen. Das Einvernehmen des Beamten ist erforderlich (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Sie nimmt an der allgemeinen Besoldungsentwicklung teil (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

Neben der pauschalen monatlichen Entschädigung hat der Stellvertreter des Landrats für den Zeitraum einer außerordentlichen Vertretung (z.B. Erkrankung des Landrats) Anspruch auf eine entsprechend höhere Entschädigung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats betrug zuletzt brutto 1.900 € im Monat. Hiermit waren die Urlaubsvertretung, kurzfristige Vertretungen sowie abendliche Vertretungen abgegolten. Für länger dauernde, unvorhergesehenen Vertretungen wurde ab dem dritten Tag zusätzlich eine Pauschale von 140 € pro Werktag gewährt.

Diese Beträge sollen aufgrund der derzeitigen Situation und den damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen beibehalten werden.